

009 K 013/22



AMTSGERICHT STEINFURT

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 16.01.2025, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Steinfurt, Gerichtstraße 2, 48565 Steinfurt, Saal 6**

der im Grundbuch von Greven Blatt 3883 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Greven, Flur 78, Flurstück 38, Land- und Forstwirtschaft, Weg, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Grünland, Wald, Glanering 14 und Sandkamm, Größe: 33.629 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Greven, Flur 78, Flurstück 40, Ackerland, Wald, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Kalverkamp, Größe: 34.082 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Greven, Flur 78, Flurstück 41, Ackerland, Grünland, Wald, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Ende, Größe: 78.319 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Greven, Flur 80, Flurstück 143, Ackerland, Wald, Zuschlag am Felde, Größe: 10.820 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Greven, Flur 80, Flurstück 145, Ackerland, Grünland, Wald, Pottheide, Größe: 52.409 m²,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Greven, Flur 78, Flurstück 37, Weg, Esch, Größe: 180 m²,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Greven, Flur 78, Flurstück 142, Ackerland, Waldfläche, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Schoppenmersk, Bockenmersch, Größe: 53.205 m²,
lfd. Nr. 12, Gemarkung Greven, Flur 80, Flurstück 218, Ackerland, Waldfläche, Ostbeverner Straße, Größe: 23.535 m²,
lfd. Nr. 13, Gemarkung Greven, Flur 80, Flurstück 144, Graben, Pottheide, Ladberger Heide, Größe: 637 m²,
lfd. Nr. 14, Gemarkung Gimfte, Flur 9, Flurstück 66, Landwirtschaftsfläche, Kiebitzheide, Größe: 18.415 m²,
lfd. Nr. 17, Gemarkung Greven, Flur 80, Flurstück 365, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche, Pottheide, Größe: 200.971 m²

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine Landwirtschaftliche Hofstelle mit angrenzenden und mehrheitlich umliegenden Grundstücken im Außenbereich von Greven. Mehrere Grundstücke bilden wirtschaftliche Einheiten. Die Gebäude und Außenanlagen sowie weite Objektbereiche konnten vom Sachverständigen nicht besichtigt werden. Es sind u. a. vorhanden ein Wohnhaus Baujahr 1901; Wiederaufbau und Erweiterung 1960. Ferner ein Wirtschaftsgebäude mit Futterlager, Stall und Remise, Baujahr ursprünglich vor 1905; ein Bullenstall Baujahr ca. 2005; ein weiterer Bullenstall; ein Schuppen, eine Remise und ein weiteres Gebäude. Es wird dringend geraten, das Gutachten z. B. im Internet unter www.zvg-portal.de einzusehen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2022 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstücke lfd. Nrn. 1, 2, 3, 9 und 11 des Bestandsverzeichnisses zusammen: 2.247.566,17 €,

Grundstücke lfd. Nrn. 7, 8 und 13 des Bestandsverzeichnisses zusammen: 661.013,16 €,

Grundstück lfd. Nr. 12 des Bestandsverzeichnisses: 47.658,38 €,

Grundstück lfd. Nr. 14 des Bestandsverzeichnisses: 93.365,65 € und

Grundstück lfd. Nr. 17 des Bestandsverzeichnisses: 2.003.163,83 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Steinfurt, 26.08.2024